



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

I. Abschnitt. Allgemeine Ideen über das Leib- und Gutseigenthum, und die daraus fließenden Rechte und Pflichten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

I. Abschnitt.

Allgemeine Ideen über das Leib- und Guts-
eigenthum und die daraus fließenden Rechte
und Pflichten.

I. Capitel.

Statt der Einleitung.

Ein Vorurtheils- freyer und unbefangener Sach-
kenner wird es mir wohl auf mein Wort
glauben, daß bey dem Entwurfe dieses, für den
Vaterlands- Freund und mitunter auch für an-
dere ^{a)} Interesse habenden, Werks viele Mühe
hat

a) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich bey dieser
Idee von mir selbst ausgegangen bin. So sehr
es mir Freude machte, über einen ger. einnähs-
gen Gegenstand, worüber ich selbst nachdachte,
eine herausgekommene Schrift zu lesen, worinn
sich mir neue Ansichten öfneten, und wodurch
ich auf unbekante Quellen hingeführt wurde;
so gewiß bin ich auch überzeugt, daß wenigstens
manche Bemerkungen und Notizen in meiner
Schrift vorkommen, welche, mehr oder weni-
ger, dem Liebhaber des Studiums der Verfas-
sung einzelner Länder nicht unwillkommen seyn
werden.

hat angewendet werden müssen, um es nur einigermaßen vollständig liefern zu können. So sehr sich auch das hiesige Land durch eine weise Gesetzgebung und durch manche Policey-Einrichtungen vor andern auszeichnet, so ist es doch nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht möglich, daß nicht Gegenstände übrig seyn sollten, bey deren Beurtheilung auf Gewohnheitsrechte und Observanzen, oder auf gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungen recurrirt werden müsse. Dieß ist nicht bloß hier im Lande, sondern auch in andern Ländern der Fall. Die Geschichte des Tages giebt den Belag zu dieser Wahrheit und die Köpfe erster Größe haben immer noch Spielraum genug, zum Entwurfe eines vollständigen Gesetzbuchs ganz annehmliche Beyträge zu liefern.

Ich hätte freylich gewünscht, bey der Herausgabe dieses Werks den weisen Rath des Horaz — nonum prematur in annum — beachten zu können, um alsdann über manches noch eine bestimmte Gesetzgebung, vielleicht eine neue Meyerverordnung in der Gestalt der, über die Gemeinschaft der Güter, die ihrem Verfasser in den vaterländischen Annalen ein bleibendes Denkmahl zurückläßt, zu benutzen; allein der Wunsch meiner Freunde, der gesammelte Vorrath von Materialien und das Hinschauen auf mögliche Hindernisse in der fernern Zukunft, wodurch vielleicht das ganze Unternehmen hätte unterbleiben müssen, haben mich zum Gegentheile bestimmt und ich gehe also nun zur Sache selbst über.

2. Capitel.

§. 1. Die unter sich verschwisterten vaterländischen Meyerstands-Rechte und Gewohnheiten rechtfertigen wohl den allgemein wahren Grundsatz, daß entweder ein persönliches oder ein Guts-Verhältniß eintreten muß, wornach die Rechte und Pflichten unserer heutigen Bauern oder Meyer allein richtig zu beurtheilen sind.

Der Reg. Rath Danz sagt daher in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts ^{b)} mit vielem Grunde:

„Die deutschen Bauern können in Rücksicht auf ihren persönlichen Zustand in zwey Hauptgattungen getheilt werden, nämlich in solche: welche für ihre Person frey sind und nur wegen des Besizes ihrer Güter gewisse Lasten zu tragen haben, oder in solche: welche dergleichen Pflichten nicht bloß als Gutsinhaber, sondern auch vermöge eines, auf ihrer Person haftenden Eigenthumsrechts zu erfüllen schuldig sind.“

§. 2. Es ist also nach meiner Einsicht bey Feststellung einer gemeinen Theorie, der Leibeigene von dem Eigenbehörigen, oder das Leibeigenthum von der sogenannten Hörigkeit wohl zu unterscheiden. Doctor jur. Stühle ^{c)} hat hierüber sehr richtig geurtheilt, indem er sagt:

U 2

„Hd“

b) 5ter Band S. 483.

c) in seiner Schrift über den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen 10. Münster 1802. S. 9. in der Note.

Siehe

„Hörigkeit hat nichts Anstößiges, um die Verbindung zu bezeichnen, worinn das in Schuß oder Obhut genommene Gut mit demjenigen steht, der den Schuß davon übernommen hat. Allein das Leibeigenthum verschlingt in seiner strengen Bedeutung so wohl die ursprünglichen Eigenthumsrechte des Erbbesizers an sein unterhabendes Gut, als auch dessen natürliche Freyheit. Beyde Extremitäten waren (ursprünglich) mit National-Dienstpflicht und der damit unzertrennlich verbundenen gemeinen Ehre unverträglich. Der Hauptmann im allgemeinen Gefolge konnte wohl andere envollirte Gutsbesitzer mit vertreten und sich dafür gewisse Vortheile ^{d)} ausbedingen, so daß solche Güter in jener Rücksicht hörig wurden. Allein sie konnten aus der Schußhörigkeit kein Eigenthum des Vertreters im Nationaldienste werden, weil jeder Hof ein in der Dienstrolle katastrirtes selbstständiges Wehrgut war, was die Rolle nach dem Namen des ersten Besizers wahrte. Dieses ist auch nachher so geblieben, da die Steuerrolle in die Stelle der Heerbannrolle trat u. s. w.“

§. 3. Dieses auf den Gang der Geschichte gegründete Urtheil setzt also die Richtigkeit des vorausgeschickten Grundsazes wegen
des

Siehe auch Boyer in delin. juris-germ. L. I. c. 22. §. 14. ostendunt id effectus varii, quod homo proprius non solum cum praedio, sed absque eo vendatur &c.

d) Gewöhnlich waren es Früchte.

des großen Unterschieds zwischen Leib- und Gutseigenthum außer Zweifel, und es ist eben so ausgemacht wahr, daß, so wie die persönliche oder Gutsfreyheit durch Verträge, Gesetze oder Herkommen eingeschränkt, oder auf irgend eine Art modificirt worden ist, eben so verschieden auch der Character der Freyen, Unfreyen und Leibeigenen seyn müsse.

Freylich war anfänglich und ursprünglich der Wehrgenosse ein freyer Mann, trotz der, einem andern übertragenen Vertretung; allein, nachdem die Gestalt der Dinge mit der vorigen scenitischen Lebensart sich verändert hatte; nachdem der Heerbann dem Lehndienste und dieser wieder einer neuen Disciplin weichen mußte; nachdem endlich alle Eigenthümer aus der Landes-Compagnie traten und ihre Güter andern überlassen mußten, kam natürlich, wie Möser ^{e)} bemerkt, die Frage vor: ob sie solche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigene oder Freye darauf setzen, ein Meyer- oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Contract mit ihren Afterleuten machen wollten? Der ersten Ansicht nach standen ihnen alle diese Contracte frey.

§. 4. Hier also die wahre Tendenz der Sache, daß man nämlich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß ursprünglich Leibeigenthum ^{f)}, Gutsherrlichkeit u. s. w. auf

U 3

eis

e) in seinen patriotischen Phantasien 3. Theil p. 268.

f) ich mögte statt des Ausdrucks Leibeigenthum wohl

einem eingegangenen Vertrage beruhe ^{g)}, mithin die Meynung des Pottgießer ^{h)} und anderer, welche das Leibeigenthum allein von den Kriegsgefangenen herleiten wollen, nicht völlig richtig sey.

Vielleicht hat es also, nach der Grundlage eines solchen Vertrags dem Eigenthümer frey gestanden, seinen Hof auch wohl einem Leibeigenen zu conferiren, und diesen dem Hauptmann des Heerbannes an seine Stelle zu präsentiren; und es macht sich, wie auch Möser behauptet, ganz wahrscheinlich, daß aus solchen pactis das Leibeigenthum nach Ritterrecht entstanden sey.

§. 5. Die Sachsen stellten aber eine ganz neue Art von Menschen dar, die zwey Drittheile Leibeigen und ein Drittheil frey seyn sollten. Diese Nation war die erste, welche die Menschen in vier Class

wohl den der Leibeigenheit (property) wählen. Jener Ausdruck ist eigentlich barbarisch hart. Das *dominium* setzt *facultatem de re sua pro arbitrio disponendi* voraus, und diese Erklärung paßt doch in der That nicht. Freylich muß hier das Eigenthumsrecht restrictiv erklärt werden; und zwar in dem Sinne, wie man ehemals einen König von Polen füglich den ersten Leibeigenen hätte nennen können; denn Alles, was er erwarb, erhielt die Krone. Ebenso der Pabst, der Knecht aller Knechte, was er erwirbt, fällt dem heiligen Peter als Sterbfall anheim.

g) Siehe Danz 3. Band p. 226. lit. C.

h) *de statu servorum* I, c. 2.

Classen theilte, nämlich in Edle ¹⁾, gemeine Eigenthümer, zwey Drittel Knechte und ganz Knechte. Sie nannten solche Litos oder Litones, wovon die heutige Benennung Leute ihren Ursprung haben mag.

3. Capitel.

§. 6. Ich habe vorher den Grundsatz aufgestellt, daß in unsern meyerrechtlichen Verhältnissen zwischen Leib- und Gutseigenthum ein großer Unterschied Statt finde, und daß durch Verträge, Gesetze und Herkommen viele Modificationen eingetreten seyen. Dieses und daß besonders der Vertrag der erste Quell persönlicher Einschränkung sey, beweist auch die Geschichte unserer ersten Vorfahren.

Ich will dieß in summarischer Kürze, nach dem Leitfaden Mörsers in seiner Osnaabrückischen Geschichte, nachweisen, und denke, daß diejenigen Leser, welche mit diesem vortreflichen Buche nicht ganz bekannt sind, diese Digression nicht übel aufnehmen werden.

§. 7. Der alte Deutsche lebte isolirt. Er nahm so viel als er wollte und etwa einzufriedigen im Stande war ^{a)}. Er war, als einzelner Be-

U 4

woh-

¹⁾ In der dritten Periode zeigen sich schon Edle und Männer oder Wehren, wie ich im dritten Capitel anführen werde.

^{a)} Tacitus de morib. germ. c. 16. sagt: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut nemus, ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat.

wohner, Priester und König in seinem Hause und in seiner Hofmark. Wehr war der Mann, welcher in seiner eigenen und keiner fremden Obhut stand.

Ein gemeinschaftliches Interesse mehrerer solcher Wehren brachte gewisse Vereinigungs-Puncte hervor, und so entstanden nachher Marken, Markgenossen, Markrichter und Markrechte.

§. 8. Merkwürdig ist's, daß von dieser Verfassung sich die deutlichsten Spuren noch bis jetzt im Osnabrückischen erhalten haben. Die Markgenossen setzen sich selbst noch ihr Recht; der Markrichter erkennt noch in öffentlicher Versammlung unter frehem Himmel ^{b)}; vollstreckt das Urtheil mit gemeiner Hülfe durch Pfandung auf offener

b) D. Stüve macht hierüber in einer Note seiner angeführten Schrift eine treffende Bemerkung. Sie ist folgende:

„Eine solche jährliche öffentliche Versammlung gewährt angenehme Empfindungen und Zurückerinnerungen an die erste auf Eintracht und Simplizität gegründete Verfassung. Den Versammlungsort bezeichnet gewöhnlich eine alte, ihre Aeste weit ausbreitende Eiche. Zuvor werden alle Namen verlesen; der nicht Anwesende muß drey Pfennige Strafe erlegen. Dann fragt der Hohgraf (ehemals Markrichter) die Versammlung, ob Jemand ein Urtheil zu fragen habe? Gewöhnlich fehlt es daran nicht, zumahl bey den jungen Colonen, die über manche Local-Gerechtfame und Observanz unterrichtet zu seyn wünschen.“ (Ein Analogon ist hier: die jüngsten

ner Markt. Spuren eines ähnlichen Instituts finden sich hier im Lande bey den sogenannten Hagenfreyen Gütern. Der zeitige Landesherr ist Hagenherr; die Hagenengenossen haben ihr besonderes Hagengericht, einen Hagenrichter und Hagenfrohnen oder Hagenmeister. Ich werde von der besondern Verfassung dieser Güter im IVten Abschnitte das Nöthige bemerken, und die in den Jahren 1616 und 1618 in der Bauerschaft Wiembeck Amts Brake gehaltenen Hagengerichts-Protocolle, zum Vergnügen der Leser, in ihrer damaligen Form, unverändert im Anhange beyfügen.

§. 9. Die Gestalt der Marktgerichte haben auch noch die sogenannten Gddingen im Hochstift Osnabrück, woben das besondere Herkommen anmerklich ist, daß gewisse Kirchspielseingesessene,

N 5

wel-

sten Bürger werden im Herbst herausgeführt und ihnen von den Ältern die Gränzen der Stadtfeldmark angewiesen; der reichste und der ärmste gehen hier al pari, und jeder hat sein Grabscheit auf dem Rücken.) „Der Gohgraf übergiebt die schriftlich verfaßten Fragen den Ältesten aus der Versammlung, die sich sodann darüber berathschlagen, und das Resultat ihrer Meynung dem Gohgrafen eröffnen, der es der Versammlung bekannt macht und ins Protocoll einrücken läßt. Es wäre zu wünschen, daß der Borrath von solchen Urtheilen von einer des Endes anzuordnenden Commission revidirt und ein eigenes Landesrecht daraus verfaßt würde;“ und ich setze hinzu: es wäre zu wünschen, daß dergleichen Urkunden der Vorzeit von mehreren andern gesammelt und als ein heiliges Vermächtniß auf Stamm und Namen der Völker fortgerbt würden.

welche in den benachbarten Aemtern wohnen, mit-
hin einem andern Gerichtszwange unterworfen sind,
dennoch unter einerley Schreygöding gehören.

Die auf die Markverfassung folgende Ver-
einigung war die in eine Mannie und zur Zeit
des Krieges war sie eine Heermannie, oder
ein Heerbann. In diesem Zustande war jeder
Wehr oder Mann eine freye Person und selbst
in der Vereinigung mehrerer Mannien blieb der
alte Geist der Wehr oder freyen Verfassung; in-
dem es die Geschichte beweiset, daß, wenn gleich,
außer dem gemeinen Heerbanne, besondere Reuter
erwählt wurden, denen der größere Haufen viel-
leicht wegen ihrer Tapferkeit folgte, und sich ihren
Befehlen unterordnete, sich diese Subordination
doch nur auf die Zeit des Krieges einschränkte und
nachher wieder aufhörte.

§. 10. Auch bey den Heerzügen verschiede-
ner Völker gegen einander blieb es bey dem ur-
sprünglichen National-Dienste, oder bey der Na-
tional-Dienstehre; und selbst die Wahl eines
Heerführers, der die Männer zur Heerversamml-
ung einladen ließ und sie befehligte, änderte das
Freiheitsverhältniß nicht. Alle Vorzüge im Dienst
und die damit mehr oder weniger verbundenen Vor-
theile waren temporär, weil die Vorgesetzten
von den Wehren oder Gemeinen gewählt
wurden und mit der Ausrichtung des Amtes auf-
hörten. So wie es aber natürlich ist, daß bey
eintretenden gesellschaftlichen Veränderungen man-
ches Bedürfniß wird, was es vorher nicht war;
oder, daß gewisse Auszeichnungen und Ehrenpos-
ten für eine gewisse Zeit oder auf immer Statt
haben

haben müssen, wenn anders Zwecke, die man wählte und gut fand, erreicht werden wollen; so entstanden schon in dieser neuen Verbindung Edle, welche, nach Möfers wahrscheinlicher Meynung, die Officier-Stellen im Heerbann erblich bekleideten, und dadurch Gelegenheit erhielten, ihre ursprünglichen Behrgüter zu vergrößern.

§. 10. Diese Edlen hielten nun schon ihre besonderen Truppen unter dem Namen Gefolge (comitatus) womit oft der Krieg allein geführt wurde; wenn es nicht die Umstände nöthig machten, den ganzen Heerbann aufzubieten. Der Ursprung des Adels ^{c)} läßt sich also wohl in einer solchen übernommenen Vertheidigung anderer, die sich dagegen ihrer Seits zu gewissen Verpflichtungen ^{d)} bequemen, setzen, und es scheint daher ausgemacht zu seyn, daß der erste Unterschied zwischen Edel und Unedel, ächt und unächt sich von der Zeit herleitet, als die Wehre von der Beste getrennt wurde.

Die Folgen dieser wichtigen Veränderung waren also, daß die unwehrigen Besitzer Lasten übernehmen mußten, — daß ein subordinirtes Verhältniß eintrat —, daß selbst die Kinder, welche auf einem unwehrigen Gute geboren wurden, der Condition ihrer Aeltern folgen und sich allen Pflichten, die auf dem Gute lasteten, unterwerfen muß-

c) Siehe auch die Bemerkung in dem litterarischen Magazin der deutschen und nordischen Vorzeit, 7. Band p. 175.

d) Hier also schon eine Spur von persönlicher Subordination.

mußten — ; und daß endlich durch den Verfall des National- und durch die Organisirung des Herrndienstes mancherley persönliche und Güterverhältnisse eintraten, die man sonst nicht kannte und die durch Verträge, mehr oder weniger hart e), modificirt wurden.

§. II. Vorzüglich äußert sich dieses bey der damaligen sogenannten *Advocatie* oder der vogtenlichen Verfassung, indem die Besitzer solcher Höfe, auf denen noch keine Hörigkeit lastete, vielen Drangsalen ausgesetzt waren, in Dürftigkeit geriethen und sich in einer solchen mißlichen Lage, ohne weitere Wahl, in den Schuß eines mächtigen Nachbarn warfen f). Ich denke daher nicht zu irren, wenn ich der Meynung beypflichtete, daß auch nach diesem geschichtlichen Hergange der Ursprung des persönlichen oder Leibeigenthums in den Provinzen des nördlichen Deutschlands auf einer wechselseitigen Ueberkunft, die mehr oder weniger auf die Güter mit ausgedehnt ist, beruhe g), und daß also nach dieser bald der Person, bald der Sache, oder dem

e) geformt vielleicht nach dem Geiste des damals schon bekannt gewordenen Römischen Rechts *de Ingeniis & servis*.

f) Siehe Stühle in der angef. Schrift. p. 31.

g) Selbst Carl der Große behandelte diejenigen, welche sich ihm freywillig ergaben, sehr gelinde, und legte ihnen weniger Beschwerden auf, als andern. Siehe neuverbessertes Dorf- und Landrecht 2. Theil, 2. Cap. §. 14.

Runde in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts 2. Bd. 2. Abschn. §. 537 und 538 *in fine*.

dem Gute, Pflichten aufgelegt worden sind, die den wahren Standpunct bestimmen, wenn über Leib- oder Gutshörigkeit eine Discussion entsteht; da jenes Verhältniß nur eine persönliche Verbindung, ohne Rücksicht des Besizes eines Guts, zur Grundlage hat, wenn gleich ein Leibeigener zugleich ein Gutshöriger ist, mithin beyde, von einander verschiedene, Eigenschaften sich in einer Person verbinden. Dieses bestätigt sich vollkommen durch die meyerrechtliche Verfassung hier im Lande, da, wie nachher noch mit Beyspielen bewiesen werden soll, verschiedene Besitzer von Meyerhöfen oder Colonaten der hohen Landesherrschaft eigenbehörig, einem andern aber Guts- oder Weinkaufspflichtig sind; oder mit andern Worten: da diese Gattung von Colonatsbesitzern oder Meyern den hohen Landesherren, als Leibeigenthumsherrn, und eine Privatperson, als Gutsherrn, anerkennen und denselben *respectively* die gebührenden Pflichten prästiren müssen.

4. Capitel.

§. 12. Nichts desto weniger sind jetzt unsere Bauern so gut, wie in den benachbarten Provinzen, Staats-Actionäre und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft oder selbstständige active Staatsbürger.

Der barbarische Begriff der Römer von ihren *servis* und auch wohl die Härten ^{a)} unserer ersten

a) Indes befinden sie sich nach der Geschichte weit besser als die Sklaven bey den Griechen und Römern.

sten Vorfahren mit ihren Leibeigenen finden bey uns keine Anwendung. Geht er zu Gericht, oder läßt seinem Leibeigenthums- oder Gutsherrn einen inhibitorischen Befehl insinuiren, so verschwindet der Leibeigene im buchstäblichen Sinne und es erscheint der wahre active Staatsbürger; der zwar ein hartes Prädikat in seiner Benennung führt, indes nach seinem wahren Verhältnisse manchen Freyheitsmann weit hinter sich zurück läßt, der zwar Freyheitslieder singt, dessen Auge sich aber nicht an so reichen, fruchttragenden Feldern, an so herrlich prangenden Holzungen, an einem so schönen Viehstapel und so vollen Scheuren weiden kann, als das Auge unseres und des Westphälischen Leibeigenen ^{b)} überhaupt.

S. 13.

mern. Denn sie hatten ihren eigenen Haushalt, lebten wenig schlechter als ihre Herren, denen sie Getraide, Vieh und andere Bedürfnisse im bestimmten Maasse liefern mußten. Ihr Zustand war also beynähe der, der Heloten bey den Spartanern, wovon Pausanias und Plutarch umständlich berichten. Dieß alles ist, wie auch Schmidt behauptet, ganz ausgemacht, und erhellet nicht nur aus dem Zeugnisse des Tacitus, sondern auch aus den Gesetzen der verschiedenen deutschen Nationen selbst, und es giebt, meines Wissens, keinen Schriftsteller, der diese Verfassung den Injävonen (den heutigen Westphälinsgern, Niedersachsen u.) anzusprechen gewagt hätte, unter welchen die Chauzen oder Rauzen, welche das jetzige Bremische oder Mindensche und andere Länder in der Gegend der Weser inne hatten, als eins der angesehensten reichsten Völker geschildert wurden.

b) D. Strive in der angef. Schrift S. 14.

§. 13. Alles dieses ist so wahr gesagt, daß jeder, der nur irgend Kenntniß der leibeigenen und gutsherrlichen Bauern hat, durchaus bestimmen muß; und das um so mehr, da eine gerechte Justizpflege, die man doch wohl (*si diis placet*) an allen Orten annehmen kann, dem Leib- und Gutsherrn Schranken setzt, wenn er in der Forderung der ihm zukommenden Pflichten die Grenzen des Herkommens oder der Billigkeit zu überschreiten wagt.

§. 14. Von der Verfassung der hiesigen eigenbehörigen oder gutsherrlichen Bauern werde ich am gehörigen Orte weiter reden, und bemerke nur, daß in dem benachbarten Ravensbergischen die Eigenthumsgefälle fixirt ^{c)} sind, und in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen Antheils, der Zustand der Eigenbehörigen äußerst milde ist ^{d)}; denn über das Allodium disponirt derselbe frey, ohne daß der Eigenthumsherr daran den geringsten Antheil hat. Ueber die Colonats-Erbfolge kann er unter seinen Kindern eine freye Wahl treffen, wozu ihm der Consens nicht versagt werden darf, wenn nur gegen die Qualität des Successors Nichts (erhebliches) zu erinnern ist. Fehlt eine Disposition, so ist das älteste Kind, es sey Sohn oder Tochter, der erbliche Successor.

§. 15.

c) nach welchen Grundsätzen? ist mir unbekannt.

d) Doct. jur. Gräbe in seinen Schrift-Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meyerrechte in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen und Gräflich Lippischen Antheils, Lemgo 1802.

§. 15. Ferner werden für den Consens in die Heurath nur 27 gr. bezahlt, und alle Dienste sind gemessene Dienste und gründen sich bey jedem Gute auf den Besißstand und die Obfert.

Der Sterbfall ist eines Jahrs Dienstgeld, also beträgt der höchste 25 Rthl. und so nach den Gattungen der Meyer herunter 20 Rthl., 16 Rthl., 10 Rthl., 8 Rthl., 6 Rthl. bis zu 1 Rthl.

Die Freybriefstaxe ist die des Sterbfalls, und selbst von acquirirten Zuschlägen aus den Gemeinheiten oder Forsten, wird den übrigen Kindern eine billige Abfindung zugestanden.

§. 16. Verschiedene Gutsherren haben Zins und Leibeigenschaft zusammen, und diese sind die Unterthanen, welche die Schaumburgische Polizeyordnung Junkernleute nennt. An sehr vielen Höfen hat aber der eine (auch die Herrschaft) das Leibeigenthum, der andere die Zinsrenten^{e)}. Gewöhnlich sind die Kennzeichen der Leibeigenschaft: Dienstgeld, Mahlschwein, Hofzins, Urkund und Rauchhuhn; der meyerstädtischen Qualität aber Zins, Frucht, Mahlschaf, Zinshühner und Eyer.

Der Eigenthumsherr bekommt Sterbfall, Freykauf (Freyeschilling)^{f)} und ertheilt den Eheschein;

e) Ein Belag zur Richtigkeit dieses von mir aufgestellten Grundsazes, daß Leib- und Gutseigenthum wohl zu separiren sind.

f) Sind die wahren Criteria des Leibeigenthums nicht Mahlschwein, Hofzins und Rauchhühner; nach
Beyer

schein; der Zinsherr (Gutsherr) aber giebt den Meyerbrief und erhält 4 Rthl. Weinkauf nach der Polizeyordnung.

§. 17. In der benachbarten Graffschaft Schaumburg, Lippischen Antheils, verhält es sich damit folgendermaßen:

Im Bückeburgischen ist der größte Theil der Bauern entweder leibeigen oder meyerstädtisch ^{g)}. Im Amte Hagenburg gilt die Regel für die Leibfreyheit; in den Aemtern Stadthagen und Arensburg ist es aber so wie im Amte Bückeburg; nur finden sich hier einige Meyer in den sogenannten sieben freyen Hagen, welche gleichsam eine Mittelclasse von Leibeigenen und Nichtleibeigenen ausmachen, indem sie statt des Sterbfalls eine Urkunde ^{h)} von einigen Mariengroschen geben.

Bei den Eheverschreibungen werden im Amte Stadthagen 2 Rthl., im Amte Hagenburg gleichfalls 2 Rthl., im Amte Bückeburg und Arensburg hingegen 3 Rthl. bezahlt, nämlich ein Drostens-Amtmanns- und Rendantenthaler ⁱ⁾.

Diese

Beyer in delineat jur. germ. Lib. I. c. 6. soll das Rauchhuhn ein criterium der Criminaljurisdiction seyn, welches mir aber aus den von ihm angeführten Gründen zweifelhaft scheint.

g) Ich beziehe mich auch hier wieder auf die Bemerkung unter dem Buchstaben e).

h) Ich glaube man sagt richtiger „einen Urkund als eine Urkunde“ letzteres bedeutet documentum und paßt nicht; jedoch salvo meliori!

i) Inde der sogenannte hier gebräuchliche Ehethaler.

Führers Darstellung.

B

Diese Gebühren werden von allen Bauern, Stättebesitzern, Leibeigenen oder Nichtleibeigenen, auch von Einliegern, mithin von allen, deren Ehrenvorschriftsmäßig beym Amte anzuzeigen sind, entrichtet.

Wenn aber hier oder da ein Privatmann, auch einer vom Adel, Eigenthumsherr ist, alsdann werden jene Gebühren zu 3 Rthl. nicht an die Herrschaft bezahlt; ist einer von den verlobten Personen herrschaftlich, der andere einem Adlichen leibeigen, so zahlt jene nur $1\frac{1}{2}$ Rthl.

§. 18. Erbe oder Sterbfall wird entrichtet, wenn der Hauswirth oder dessen Frau, der Leibzüchter oder die Leibzüchterin sterben. In Ansehung der Bestimmung richtet man sich nach der Observanz.

Ein Vollmeyer giebt gewöhnlich 10 Rthl. und 3 Rthl. Amtsgebühren. Ein Halbmeyer 5 Rthl. und eben so viel Amtsgebühren. Die Besitzer der kleinen Stätten geben sehr wenig, jedoch auch jene Amtsgebühren.

Nach der Amts- und Hausordnung fällt der ganze Nachlaß so wohl an Mobilien, als Immobilien der Herrschaft anheim, wenn die Stättebesitzer ohne Ascendenten und Descendenten, wie auch ohne Schwester und Bruder versterben. (Eine Analogie mit dem Landtagschluß von 1669, wovon in der Folge gehandelt wird.)

Die Dienste sind gemessen, außer Forst- Wald- Jagd- Mühlen- und Reisefuhrdiensten, welche ungemessen sind.

Die

Die Spanndienste werden jetzt mit 14 bis 15 gr. —, die Handdienste aber mit 3 bis 6 und 9 gr. bezahlt.

Der Freybrief ist in der Taxe dem Sterbfalle gleich, und dann werden noch $1\frac{1}{2}$ Rthl. Expeditions-Gebühren entrichtet. Es beträgt also der Freybrief für eine, von einem Meyerhofe gebürtige Person, wenn das Erbe 13 Rthl. macht — 14 Rthl. 18 mgr., und von einer Person auf geringen Stätten etwas über 4 Rthl.

§. 19. In dem gewesenen Hochstift Paderborn ist die meyerrechtliche Verfassung folgende:

- a) Streitet für die meyerstädtische Qualität der Güter so lange die allgemeine Vermuthung, bis das Gegentheil, oder eine andere Eigenschaft erwiesen ist.
- b) Dieser Beweis kam dadurch, daß etwa seit geraumen Jahren keine Meyerbriefe ertheilt, oder keine Laudemial- (Weinkaufs-) Gelder entrichtet worden sind, nicht erbracht werden.
- c) Ein jeder Meyer ist schuldig, einen Meyerbrief binnen 3 Monathen, welche sogleich nach der, ihm von den Gutsherrn geschenehen, Interpellation zu laufen anfangen, anzunehmen, und alles das, was zu seinen Gütern gehört, ratione quantitatis, situs & terminorum erforderlichen Falls eidlich zu verzeichnen.
- d) Bey Bestimmung des, dem Gutsherrn zu entrichtenden, Weinkaufs oder Laudemii, wird es bey den etwa vorhandenen Verträgen belassen, sind diese aber nicht vorhanden, so wird das Laudemium nach der Billigkeit und Observanz eines jeden Orts bestimmt.

- e) Wie oft ein Meyerbrief auszulösen und der Weinkauf zu entrichten sey, beruht ebenfalls auf Observanz. Ist diese aber etwa nicht vorhanden, oder zweifelhaft, so geschieht die Erneuerung des Meyerbriefs und die Entrichtung des Weinkaufs nur in dem Falle, wenn ein neuer Meyer das Gut antritt.
- f) Hat ein Meyer die gutherrlichen Abgaben binnen 3 Jahren nicht abgetragen, so verliert er sein Meyerrecht, und der Gutsherr ist befugt, eine Laducitätsklage gegen ihn anhängig zu machen. So fern er aber
- g) jene jährlich prompt berichtet, so ist er auch befugt, über das Gut *quoad dominium utile* so wohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall zu disponiren; jedoch wird ihm nicht gestattet, ohne ausdrücklichen Consens des Gutsherrn den Hof zu zersplittern, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch den Kindern Stückweise zum Brautstücke mit zu geben, welches alles bey Gefahr der Nullität verboten ist.
- h) Will er den Hof verkaufen, so muß er es dem Gutsherrn anzeigen, und wenn sich derselbe binnen einer gewissen Frist zur nämlichen Erfüllung des Contracts nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Verkauf, welchen seine Kinder und Anverwandte niemals anfechten können, zur Vollziehung bringen.
- i) Die ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsherrn disemebritten Parcelen können zu jeder Zeit wieder eingelöst werden, und der Besitzer kann sich so wenig mit einer Präscription, als
- ans

andern Ausflüchten schüßen; vielmehr ist er verpflichtet, die unterhabenden Grundstücke, sobald ihm der Kauf- oder Pfandschilling in den zur Zeit des Contracts gangbar gewesenen Münzsorten von dem Meyer oder dessen Erben wieder erstattet worden ist, zurück zu geben.

- k) In die Meyergüter succedirt nur eins von den Kindern, welches die übrigen Geschwister mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn abfinden muß. Jede ohne gutherrliche Einwilligung vereinbarte Abfindung ist nichtig und kann darauf nicht geklagt werden.
- l) Das Erbfolgerecht gebührt von mehreren Kindern demjenigen, dem es die Aeltern oder Vormünder zugestanden haben, wogegen der Gutsherr nichts erinnern kann; jedoch haben die Kinder erster Ehe stets den Vorzug.
- m) Ist das Gut durch Schulden etwa so sehr herunter gekommen, daß dasselbe von der zur zweyten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweyten Ehemanne und dessen Kindern mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben werden muß, so wird jener mit seinen Kindern, wenn die bey der Veräußerung der Güter von Minderjährigen erforderlichen Solemnitäten beachtet sind, geschützt.
- n) Von den Abfindungen der Kinder werden keine Zinsen bezahlt, ob ihnen gleich deswegen eine *hypotheca tacita cum jure praelationis* auf die Güter zustehet.
- o) Wenn zur zweyten Ehe geschritten wird, müssen den Kindern Vormünder gesetzt, und dieselben mit gutherrlicher Bewilligung abgefunden,

auch einem der Kinder das Successions-Recht bestimmt werden.

- p) Der Stiefvater oder die Stiefmutter bezieht nach dem Ablaufe der Meyerjahre die Leibzucht, und das Kind erster Ehe, dem das Successions-Recht bestimmt ist, kann den Antritt des Colonats nach seiner Großjährigkeit verlangen.
- q) Die Leibzuchten werden mit gütsherrlicher Bewilligung verschrleben, und die Leibzüchter müssen von den Leibzuchtsstücken dem Gütsherrn die Pächte und dem Landesherrn die Schatzungen sammt den übrigen Lasten pro rata abtragen.
- r) Nach dem Tode eines der beyden Leibzüchter fällt die Hälfte der Leibzucht, und nach beyders seitigem Absterben die ganze an den Meyer zurück, ohne daß er verbunden ist, die vom Leibzüchter ohne seine Bewilligung gemachten Schulden zu bezahlen.
- s) Ueber das während der Leibzucht erworbene Vermögen disponirt der Leibzüchter nach Gefallen.
- t) Stirbt der Meyer ohne Leibeserben ab intestato oder ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so fällt das Gut an seine nächsten, obgleich vorhin schon abgefundenen, Collateralverwandten, und, wenn diese nicht vorhanden sind, an den Gütsherrn, der aber dagegen von dem hinterlassenen eigenthümlichen Vermögen des verstorbenen Meyers, so weit es zureicht, die Schulden zu bezahlen verbunden ist.

- u) Wenn der Meyer, ehe er caducirt ist, in Discussion geräth, kann die Meyerstätte quoad dominium utile, mit Vorbehalt des gutherrlichen Näherrechts, meistbietend verkauft werden.
- v) Ist der Meyer seiner Güter verlustig erklärt, und sind darauf von ihm so viele Schulden contrahirt, daß sie aus seinem eigenthümlichen Vermögen, als Care und Galle in den Ländereyen, seinem Viehstande, Haus- und Hof-Inventario oder sonstigen Meliorationen, nicht bezahlt werden können, so dürfen in diesem Falle die Meyergüter selbst nicht mit zum Concurß gezogen werden.
- w) Dem Meyer ist nicht verstattet, daß er sich einseitig seines Contracts entledige und das Conlonat wider den Willen des Gutsherrn verlasse, sondern er muß es unter behalten und davon die onera publica ac privata berichtigen.
- x) Tritt der Fall ein, daß von einem Meyergute dem einen die Sterbfälle, dem andern aber die Auffahrten nebst sonstigen Pächten und Abgaben entrichtet werden müssen, so ist der Gutsherr in streitigen Fällen zu erweisen schuldig: aus welchen Grundstücken ihm die Pächte oder sonstigen Abgaben gebühren.

5. Capitel.

§. 20. Es würde mich zu sehr von meinem Zwecke entfernen, wenn ich nun noch im allgemeinen ein Gemählde von den verschiedenen Verhältnissen der Freyen und Nichtfreyen mit allen wesent-

lichen Schattirungen nach geschichtlichen und doctrinellen Resultaten aufstellen wollte. Nur auf einen Gegenstand mögte ich noch gern aufmerksam machen, der in der That so wichtig ist, daß ich es für eine große Sünde halten würde, wenn ich es unterlassen hätte, ihn bey dieser Gelegenheit wieder zur Sprache zu bringen.

Ich denke nämlich: es sey politisch rathsam, die hier und da in der Ausübung der Leibeigenthums- und gutherrlichen Rechte noch vorwaltenden Willkührlichkeiten aufzuheben und so wohl die unbestimmten Leibeigenthums- als gutherrlichen Auffarth's-Gefälle auf eine solche jährliche Abgabe zu setzen, wobey beyde Theile nichts verlieren und doch die Staatsverfassung unendlich viel gewinnt und gewinnen muß.

§. 21. Freylich wäre es zu wünschen, daß die Staatsbedürfnisse nicht so häufig und dringend wären, als sie gewöhnlich sind; und daß viele rechtschaffene Regenten, als Väter ihres Volks, die leibeigenen Verhältnisse ganz zernichten, und die persönliche Freyheit ihren Unterthanen, frey und unentgeltlich, bewilligen könnten^{a)}; allein dieß ist, trotz

a) Der jetzige Churfürst von Baden hat es gethan mit einem jährlichen Verluste von beynähe 50000 Gulden. Dieses Geschenk war den Badischen Unterthanen um so wichtiger, da die örtliche Leibeigenschaft mit dem hergebrachten Abzug- und Pfundzoll sehr beschwerliche Abgaben zur Folge hatte.

Einzelne Einschränkungen der Leibeigenschaft waren zwar von Zeit zu Zeit schon früher gemacht, allein

troß der besten Neigung solcher edelen Regierer nicht der Fall, und es läßt sich nur zu Zeiten eine und andere Härte mildern, die mehr oder weniger mit jener unfreyen persönlichen Verfassung verbunden ist.

§. 22. Cicero sagt in seinem schönen Buche *de officiis*:

„*Omnium rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.*“

Und ich denke, er hat Recht! Jeder, der auch nur einige Zweige des Völker-Regiments überschauen kann, wird es einsehen, daß das Verhältniß, worinn die Kunst des Uckerbaues betrieben wird, das Maas der Kräfte eines Staates sey; und daß der Wohlstand des Uckerbaues mit allen

B 5

übris

allein die allgemeine Aufhebung derselben nebst der Befreyung von Procenten, die zuvor bey Veränderung des Wohnorts auch unter Badischer privativer Gerichtsbarkeit bezahlt werden mußten, machen den jetzigen Genuß der Freyheit unschätzbar.

Bekanntlich fasten Prälaten und Ritterschaft nebst den übrigen Besitzern Adlicher Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Jahr 1797 den edlen Vorsatz, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben. Der König von Dännemark schenkte damals diesem Plane seinen Beyfall, und es ist nun von Ihm beschlossen, daß die Leibeigenschaft vom 1. Jenner 1805 in den beyden genannten Herzogthümern ganz aufhören soll.

übrigen daraus fließenden Vortheilen für den eigentlichen Fond des Glücks aller übrigen Classen und für die einzige Sicherheit des Bestandes der Verfassung gehalten werden müsse.

§. 23. Je näher also die Mittel zur Beförderung dieses wichtigen Zwecks wirken, desto bereitwilliger müssen sie zur Hand genommen und benutzt werden. Und sollte denn wohl nicht der erste Schritt, den man hier thun muß, in der Aufhebung drückender persönlicher Lasten zu sehen seyn? — Es ist zwar entschieden, daß die Verfassung der Leibeigenen in den Provinzen des nördlichen Deutschlands längst nicht so drückend sey, als in Lief- und Esthland und in andern Ländern ^{b)}.
Ja

b) Z. B. in der Pausik, Pommern, Mecklenburg, Holstein, wie auch in Böhmen und Mähren. Ich kann nicht umhin, aus den Schriften des bekannten Merkel über die Letten in Lief- und Esthland u. s. w. folgendes Gemählde zu entlehnen. Ich thue es in der Absicht, damit das Grelle der Sache demjenigen desto stärker einleuchte, der die Leibeigenschaft, oder besser das Sclaventhum der Letten und Esthen nicht kennt, und doch über die Gestalt unserer und der Leibeigenen in den benachbarten Provinzen oft ganz verkehrt, in den härtesten Ausdrücken, urtheilt. Merkel sagt eben so treffend als freymüthig:

„Der Zustand der wahren Leibeigenen, wie er in Polen, Lief-Esth- und Curland, leider auch in manchen Gegenden Deutschlands wirklich existirt und seit einer langen Reihe von Jahrhunderten existirt hat, ist eine Eiterbeule an dem Körper eines Staates. Der Leibeigene beginnt, von der stets geschwenkten Peitsche des Treibers begleitet, in früher Jugend die schwere Frohn, die
die

Sa ich kann wohl sagen, mit dieser Barbarey hat unsere Verfassung nicht die geringsten Spuren der Melmlichkeit. Indes ist und bleibt es demohners-
achtet

die erst im Grabe endigt. Sein ganzes Leben ist ein schwuler Merntetag, dessen Gewinn in den Beutel seines Erbherrn fällt. Er kennt nur Beschwerden und sein Erwerb ist Hunger, den das segenreichste Jahr kaum in eine halbe Sättigung verwandeln kann. Er hat ein Vaterland; aber es ist ihm Gefängniß, ein Folterhaus, das er nicht verlassen darf. Er hat eine Heimath; aber er ist nur das Product derselben, das sie für seinen Gewaltigen nutzbar machen muß. Er besitzt eine Hütte, bis es dem Erbherrn gefällt, ihn heraus zu jagen und sie einem andern zu übergeben. Sein Körper bleibt nur gesund, wenn sein Erbherr ihn nicht gütigst zum Krüppel peitschen läßt. Er giebt einen ansehnlichen Theil seiner armseligen Haabe zur Erhaltung des Staats her: er kämpft, er fällt für ihn und doch wird er nicht einmal für einen Theil desselben gerechnet. Sein Elend lähmt den Geist und verunstaltet den moralischen Character. Der Ehre jeder Art unfähig erklärt, hält er es nicht der Mühe werth, irgend eine Eigenschaft zu erwerben, deren Lohn sie ist. Er ist niederträchtig, so bald eine Aussicht auf den geringsten Gewinn oder die Furcht ihn reizen. Er ist heimtückisch und böshaft, weil er stündlich Unrecht aller Art dulden muß, ohne auch nur Unzufriedenheit äußern zu dürfen. Er ist feige, weil man ihn unaufhörlich als einen Nichtswürdigen begegnet. Er ist träge, weil er nie mit Sicherheit für sich erwirbt. Er ist diebisch und liederlich, weil er darbt, und es Bedürfnis eines Menschen ist, zuweilen seines Elendes vergessen zu können.
Mit

achtet herzlich Wunsch eines jeden Patrioten,
darauf mit zu wirken, auch die noch da sehenden
Härten der Verfassung unserer Leibeigenen, die
Vor-

Mit einem Worte, er ist ein Verrorsener, weil er ein Leibeigener ist. Und es ist wahr was die Erbherren von ihm sagen, daß er ein Scheusal der Laster sey; aber daß sie ihn dazu gemacht haben, ist es noch viel mehr. Die Wirkung der erzwungenen Nichtswürdigkeit der Leibeigenen auf die freyen Stände ist ihre halb freywillige Depravation. Wo Leibeigenschaft Statt findet, können die obern Classen nie wahre Bildung, Aufklärung, Menschenliebe, Patriotismus haben. Wenn der Erbherr von seinen Reisen wieder auf seinen Gütern anlangt, wieder unter den Halbmenschen ist, in deren Zirkel er aufwuchs, so legt er, was er lernte, bey Seite, anstatt es in Ausübung zu bringen. Nun wirkt das Beyerispiel der Leibeigenen selbst auf ihn zurück. Daher die Böllerey, die unbezwingbare Rohheit — oft bey dem feinsten Anstriche, die berühmte Lebensart der Großen gewisser Nationen auf ihren Gütern. Auch machen die einseitigen Bestimmungen und die täglichen Geschäfte der Erbherren es ihnen fast unmöglich, gute, edle Männer zu bleiben. Daher der Adelstolz, der den meisten Erbherren anklebt, und sie allen andern Bürgerständen so verhaßt macht. Daher die hohe Vorstellung von sich, in der sie oft, so roh sie auch selbst seyn mögen, von der Bildung reden, die sie den Bauern verschaffen. Mit der Muttermilch schon saugen sie die Verachtung gegen ihre unglücklichen Brüder ein, und von Kindheit auf lernen sie dieselben als Menschen niederer Art, die nur zu ihrem Dienste da sind, als Parcelen ihres Vermögens ansehen, und hören täglich

vorzüglich noch in der Willkührlichkeit der Festsetzung des Sterbfalls und Freykaufs, und was die Gutsherrlichkeit (Gutshörigkeit) betrifft, in den oft harten Forderungen des Weinkaufs liegen, nach Möglichkeit wegzuschaffen.

§. 24. Es ist doch wohl ausgemacht, daß ein milder wohlthätiger Geist von der Regierung ausgehen und sich über alle Zweige der Verwaltung ausbreiten muß, daß also diejenige Regierungsform die beste sey, deren festes System darauf abzielt, Gerechtigkeit mit Milde zu verschwiftern, und die also stets den großen und edlen Zweck verfolgt, keine Gelegenheit unbenuzt hingehen zu lassen, wodurch das Glück oder die Wohlfahrt des Staats befördert werden kann. Denn das Verhältniß der Leibeigenschaft oder der persönlichen Verpflichtung ist immer nachtheilig für den Staat, weil es die persönliche Freiheit vieler Bürger auf eine Art einschränkt, welche sie hindert, für ihre Person, so vernünftige und nützliche Bürger zu werden, als sie es sonst werden könnten und würden. Natürlich wird dadurch auf der einen Seite dem Staate ein Theil seiner wirklichen Kräfte

täglich neue Arten des Drucks und tyrannische Spekulationen als sinnreiche Erfindungen, als Beweise der Einsicht preisen. Missethaten hingegen scheinen gegen diese Unglücklichen auch nicht denkbar; denn gegen sie ist alles verlaubt u. s. w.“
Siehe auch Schözers Selbst-Biographie I. Theil 7. Abschn. p. 127.

te geraubt und auf der andern der Staatsbürger minder glücklich gemacht, als er es werden kann und zu werden berechtigt ist ^{c)}.

§. 25. Daher ist es (mit Ausnahme des Vergleichs zwischen Leibeigenschaft und dem Leibzoll der Juden) ganz wahr was Nicolai ^{d)} sagt:

„Es

c) Friedrich der Große dachte hierüber sehr richtig. In den Annalen von Preußen Jahrgang 1792 I. Quartal S. 10. kommt folgende Cabinets-Order desselben an den damaligen Ostpreussischen Kammer-Präsidenten, Frhrn. von der Holz, vor:
Bester, besonders lieber Getreuer!

Ich bringe in Erfahrung, daß auf der Seite von Tilsit annoch ein großer Morast zu befrischen sey. — Die Bauern, welche da angesetzt werden, müssen ihre Güter alle eigenthümlich haben, weil sie keine Slaven seyn sollen. Es ist ferner die Frage, ob nicht alle meine Bauern in meinen Aemtern aus der Leibeigenschaft gesetzt und als Eigenthümer auf ihre Güter angenommen werden können?

Ich erwarte darüber eure Anzeige u. s. w.

Friedrich.

Noch sagt derselbe in seiner goldenen Schrift über die Regierungsarten:

Il se trouve des provinces dans la plupart des états de l'Europe, dont les paysans attachés à la glèbe, sont serfs de ceurs gentils-hommes. C'est de toutes les conditions la plus malheureuse et qui revolte le plus l'humanité. Assurément aucun homme n'est né pour être l'esclave de son semblable; on deteste avec raison un pareil abus: etc.

d) im ersten Theile seiner vermischten Schriften vom Jahre 1797, wo die Rede vom Leben Mörsers ist, p. 61.

„Es liegt in der Natur der Sache, daß Leibeigenschaft die mehrere Hervorbringung der natürlichen Producte und die mehrere Bevölkerung hindere. Da nun bessere Einsichten in die Regierungskunst und in die Staatswirthschaft die Wichtigkeit beyder Gegenstände zeigen, so wird eine zweckmäßige, nicht tumultuarische Aufhebung inmier wünschenswürdig bleiben, und die Art ihrer Entstehung nebst der Art ihrer jetzigen verschiedenen Beschaffenheit muß an jedem Orte zu einer vernünftigen Aufhebung den Weg bahnen, wobey beyden Theilen so wenig als möglich zu nahe geschieht.“ —

§. 26. So ließe sich dann wohl ein Plan ausarbeiten, wo mit Vortheil der Gutsherrn und Leibeigenen, die sogenannten ungewissen Befälle, als Sterbfall, Freykauf und Auffahrt auf gewisse jährliche Abgaben nach Billigkeit vereinbart und festgesetzt, mithin die mannigfaltigen Zweige der Industrie belebt und verbessert; auch viele verderbliche Proceffe abgewendet werden könnten. Dieser Einrichtung ohngeachtet bleibt der Gutsherr immer noch Schutzherr, der sich seines gutshörigen Consens annehmen und ihn in dazu geeigneten Fällen vertreten kann und muß. Es löset sich folglich das politische Band zwischen denselben dadurch keinesweges auf, sondern es wird noch fast fester geknüpft, da jenem sehr daran gelegen seyn muß, den, durch Aufhebung der vormaligen Verhältnisse, freyer und fleißiger gewordenen Land- und Hauswirth zu beschützen und zu ver-

vertreten. Auch die Besorgniß, daß die, für Freylassung etwa aufzubringenden, Gelder ein großes Schuldenmachen der Eigenbehörigen und vielleicht den Verkauf des schönsten Holzes, oder eines der besten Grundstücke nach sich ziehen können, ist völlig ungegründet; da der Leib- und Guts herr bey solchen übertriebenen Forderungen wider sein eigenes Interesse handeln und dadurch jenen außer Stand setzen würde, seine für das aufgehobene Verhältniß übernommenen Abgaben mit sonstigen Pächten und Pflichten erzwingen zu können.

§. 27. Die ganze Darstellung des Plans aber, mit welchen Vorsichtsmaßregeln nemlich eine solche Aufhebung der alten Verfassung und die Bewilligung freyer staatsbürgerlicher Rechte, freywillig ohne den mindesten Zwang, zu versuchen und auszuführen sey, gehört nicht hierher, sondern zu einer umständlichen Erdeterung in eine besondere Schrift.

Dieses nun vorausgesetzt will ich im

II. Abschnitte

die hiesigen meyerrechtlichen Verhältnisse und zuerst die besondere Verfassung der Leibeigenen mit ihren Rechten und Pflichten näher entwickeln.

I. Capitel.

§. 28. Die Leibeigenschaft, entsteht auch hier im Lande

A. durch die Geburt und Heurath, wobey zur Regel anzunehmen ist, daß derjenige, welcher